



Oberlandesgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

8 U 115/13
4 O 1997/12 (250) Landgericht Braunschweig

Verkündet am 30. April 2015

K., Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der **H. KG**, vertreten durch deren Geschäftsführer.....,

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

..... Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,,
Geschäftszeichen:

g e g e n

die **A. AG**, vertreten durch den Vorstand,,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Kollegen,,
Geschäftszeichen:

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig durch den Richter am Oberlandesgericht X als Vorsitzenden, die Richterin am Oberlandesgericht Y und die Richterin am Oberlandesgericht Z auf die mündliche Verhandlung vom 9. April 2015 für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 24. Juni 2013 - 4 O 1997/12 (250) - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Der Streitwert des Berufungsrechtszuges wird auf 8.487,96 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen Nichtabnahme von Strom aus einem von ihr betriebenen Blockheizkraftwerk nebst Biogasanlage in Anspruch.

Wegen des Sach- und Streitstandes erster Instanz einschließlich der dort gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils (LGU, Seite 2 bis 4, Bl. 135 bis 137 d.A.) Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, ein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte wegen der Verletzung von Netzbetreiberpflichten gemäß § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 8 EEG bestehe nicht. Zwar habe die Beklagte objektiv ihre Pflicht zur Abnahme des von der Klägerin erzeugten Stromes gemäß § 8 EEG verletzt, indem sie deren Biogasanlage in der Zeit vom 25. Oktober 2011, 8:01 Uhr, bis zum 26. Oktober 2011, 12:48 Uhr, vom Netz genommen habe. Die Beklagte habe diese Pflichtverletzung jedoch nicht gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu vertreten. Sie habe bewiesen, dass die vorübergehende Unterbrechung der Stromabnahme notwendig gewesen sei. Die Abschaltung habe nach der glaubhaften Aussage des Zeugen R. E. der Wartung und Instandsetzung der von der Beklagten betriebenen Lastschaltanlage in der H. Straße in J. gedient, an die die zur Biogasanlage des Klägers führende Stickleitung angeschlossen sei. Die aus den 1970-er Jahren stammende Lastschaltanlage habe aus Gründen der Versorgungssicherheit des öffentlichen Stromnetzes ausgetauscht werden müssen. Hierzu sei es erforderlich gewesen, die Biogasanlage der Klägerin und das von ihr betriebene Blockheizkraftwerk zeitweise vom Stromnetz zu trennen. Weniger einschneidende Maßnahmen als die vorübergehende Trennung vom Netz seien nicht in Betracht gekommen. Der Einsatz einer mobilen Schaltanlage wäre nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zwar prinzipiell möglich gewesen; er hätte nach der Aussage des Zeugen E. aber ebenfalls einen Versorgungsausfall von 12 bis 14 Stunden zur Folge gehabt. Zudem wäre die Maßnahme unverhältnismäßig teuer gewesen; sie hätte nach der Schätzung des Zeugen mehr als 10.000,00 EUR gekostet. Der Anschluss einer mobilen Schaltanlage zur Überbrückung der Netzunterbrechung sei der Beklagten nach Treu und Glauben daher nicht zumutbar gewesen. Da die Beklagte die Nichtabnahme des von der Klägerin erzeugten Stroms nicht zu vertreten habe, komme eine Haftung auf Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 276 BGB nicht in Betracht.

Eine Garantiehaftung der Beklagten bestehe ebenfalls nicht. Für eine solche

Haftung fehle es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Zwar ergebe sich aus § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB, dass nach dem Inhalt des jeweiligen Schuldverhältnisses auch eine verschuldensunabhängige Haftung in Betracht kommen könne. Eine verschuldensunabhängige Haftung für die Nichtabnahme von Strom aufgrund von Wartungsarbeiten folge aber weder aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) noch aus dem von den Parteien geschlossenen Einspeisevertrag vom 20.02./09.03.2006 (Anlage K 1, Bl. 9 ff. d.A.). Eine solche Garantiehftung würde die Beklagte auch in unverhältnismäßiger Weise belasten. Einerseits sei die Beklagte nach dem EEG verpflichtet, den eingespeisten Strom abzunehmen; andererseits müsse sie nach §§ 12, 12 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Versorgungssicherheit durch Wartungsarbeiten am Stromnetz gewährleisten. Es sei aber nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber diese Pflichtenkollision auf Kosten der Beklagten als Netzbetreiberin lösen wollen. Zudem ergebe sich aus § 5 Abs. 3 des Einspeisevertrages, dass die Beklagte zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien nicht verpflichtet sei, wenn sie aufgrund von Wartungsarbeiten am Netz nicht zur Stromabnahme in der Lage sei. Es bestehe daher eine vertragliche Ausnahmeregelung. Eine Unwirksamkeit dieser vertraglichen Regelung wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß §§ 8 Abs. 1 EEG, 134 BGB sei nicht anzunehmen.

Ein Anspruch der Klägerin auf Erstattung der Kosten für die Anschaffung eines Notstromaggregates während der Dauer der Netzabschaltung bestehe ohnehin nicht. Es gebe keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin ein solches Aggregat zur Verfügung zu stellen. Soweit die Beklagte anderen Kunden ein solches Notstromaggregat unentgeltlich zur Verfügung gestellt habe, so sei dies lediglich aus Kulanz geschehen.

Die Klägerin hat gegen dieses ihr am 27. Juni 2013 zugestellte (Bl. 142 d.A.) Urteil mit Schriftsatz vom 26. Juli 2013, bei dem Oberlandesgericht Braunschweig eingegangen am selben Tage (Bl. 148 d.A.), Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 19. August 2013, eingegangen am selben Tage (Bl. 159 d.A.), begründet.

Die Klägerin rügt eine fehlerhafte Rechtsanwendung und eine unzureichende

Tatsachenfeststellung durch das Landgericht. Die Rechtsfrage, wie mit Netz-trennungen aufgrund von Wartungsarbeiten umzugehen sei und wer die damit einhergehenden Einnahmehausfälle und Kosten der Anlagenbetreiber zu tragen habe, sei höchstrichterlich bisher nicht geklärt. Es handele sich um eine Frage von über den Einzelfall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung. Bei zutreffender Auslegung der maßgeblichen Vorschriften des EEG und des EnWG müsse eine verschuldensunabhängige Garantiehafung des Netzbetreibers angenommen werden. Aus § 8 Abs. 1 EEG folge ein Abnahmezwang der jeweiligen Netzbetreiber für erneuerbare Energien. Die gesetzliche Regelung sei zwingend und könne nicht abbedungen werden. Soweit Ziffer 5.3 des Einspeisevertrages vom 20.02./09.03.2006 eine hiervon abweichende Regelung für Wartungs- und Reparaturarbeiten enthalte, sei diese gemäß § 134 BGB unwirksam. Auch eine sonstige Ausnahme vom Abnahmezwang bestehe nicht. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, im Falle von Wartungsarbeiten am Netz den Netzzugang der Anlagenbetreiber zu unterbrechen und die Abnahme des erzeugten Stroms zu verweigern, sei nicht vorhanden. § 4 Abs. 2 EEG bestimme vielmehr, dass von den Vorschriften des EEG nicht zu Lasten der Anlagenbetreiber abgewichen werden dürfe. Die Verhältnismäßigkeitserwägungen des Landgerichtes gingen daher fehl.

Aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses ergebe sich zudem ein gegenüber der allgemeinen Haftung nach § 276 BGB strengerer Haftungsmaßstab. Danach sei die Haftung des Netzbetreibers nicht auf eine Verschuldenshaftung beschränkt. Eine verschuldensunabhängige Garantiehafung des Netzbetreibers habe der Gesetzgeber z.B. in den §§ 11, 12 EEG normiert. Gemäß § 12 Abs. 1 EEG habe der Anlagenbetreiber gegen den Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 EEG einen Entschädigungsanspruch. Der Regelungsgegenstand dieser Vorschriften sei aber auf den Bereich der Netzüberlastung beschränkt. Eine direkte Anwendung auf Fälle der Wartung des Stromnetzes oder von Reparaturarbeiten am Netz scheide daher aus. Allerdings sei eine analoge Anwendung der genannten Vorschriften auf die Netzunterbrechung wegen Wartungs- und Reparaturarbeiten in Betracht zu ziehen. Dies habe das Landgericht übersehen. Maßgeblich sei der Gesetzeszweck der §§ 11, 12 EEG. Durch die Einführung dieser Vorschriften habe die Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für Anlagen- und Netzbetreiber erhöht werden sollen. Dieser

Regelungszweck sei auch betroffen, wenn es um die Wartung und Reparatur des Netzes gehe. Auch diese Maßnahmen dienten der Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Den Konflikt zwischen der Abnahmeverpflichtung einerseits und der Herstellung der Versorgungssicherheit andererseits habe der Gesetzgeber zu Lasten der Netzbetreiber gelöst. Das Landgericht habe sich mit der Frage des Vorliegens einer Regelungslücke im EEG nicht befasst. Es habe eine analoge Anwendung der §§ 11, 12 EEG nicht in Betracht gezogen. Bei entsprechender Anwendung seien dem Anlagenbetreiber die entgangenen Einspeiseerlöse abzüglich der von ihm ersparten Aufwendungen zu ersetzen. Der Netzbetreiber habe die Möglichkeit, diese Kosten gemäß § 12 Abs. 2 EEG auf die Stromverbraucher abzuwälzen, indem sie bei der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz gebracht würden. Eine vergleichbare Interessenlage bestehe auch bei Wartungs- und Reparaturarbeiten am Stromnetz. Der Vorzug gebühre allerdings der Annahme einer Garantiehaftung über die allgemeinen Vorschriften der §§ 280 Abs. 1, 276 BGB.

Selbst wenn man die Rechtsauffassung des Landgerichtes als richtig unterstelle, so sei eine Haftung der Beklagten zu bejahen. Sie habe nämlich nicht bewiesen, dass sie die Unterbrechung des Netzanschlusses am 25./26.10.2011 nicht zu vertreten habe. Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, die Lastschaltanlage bereits im Jahre 2005 - vor Inbetriebnahme der Biogasanlage der Klägerin - auszutauschen. Die gewöhnliche Lebensdauer der Schaltanlage aus dem Jahr 1973 sei im Jahr 2003 bereits abgelaufen gewesen. Sie betrage 30 Jahre. Der Nichtaustausch vor Inbetriebnahme der klägerischen Biogasanlage sei pflichtwidrig gewesen. Es sei auch unzutreffend, dass die Überbrückung des Stromnetzes nicht mit einer mobilen Schaltanlage möglich gewesen wäre. Verhältnismäßigkeitserwägungen könnten insoweit keine Berücksichtigung finden. Die Beklagte sei für ihr Nichtvertretenmüssen auch darlegungs- und beweisbelastet. Diesen Beweis habe sie nicht geführt. Die grobe Schätzung der Kosten für die Installation einer mobilen Schaltanlage durch den Zeugen E. sei nicht verbindlich. Das Gericht habe es unterlassen, eine genaue Kostenermittlung durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Ein grobes Missverhältnis zwischen den Kosten einer mobilen Schaltanlage und den dem Kläger durch die Abschaltung entstandenen Schäden sei auch nicht anzunehmen. Es könne nicht in das Belieben der Beklagten gestellt werden, welche Kosten von Ersatzmaß-

nahmen sie noch für angemessen erachte.

Das Landgericht habe es - von seinem Rechtsstandpunkt aus zutreffend - auch unterlassen, Feststellungen zur Höhe des Schadens zu treffen. Diese Feststellungen seien im Berufungsverfahren nachzuholen. Dabei gehörten die Kosten für die Anmietung eines Notstromaggregates und einer Notfackel zu den ersatzfähigen Kosten, weil sie auf der Verletzung der Abnahmeverpflichtung der Beklagten aus § 8 Abs. 1 EEG beruhten. Die allgemeinen Lieferbedingungen der Beklagten stünden der Ersatzverpflichtung nicht entgegen. Sie seien für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien schon nicht einschlägig, weil sie lediglich auf die Lieferung von Strom durch die Beklagte Anwendung fänden. Jedenfalls träten die Lieferbedingungen der Beklagten als allgemeine Geschäftsbedingungen hinter die gesetzlichen Vorschriften zurück. Daneben sei der Klägerin die entgangene Einspeisevergütung zu ersetzen. Diese sei von ihr schlüssig dargelegt worden. Die abweichende Berechnung der entgangenen Einspeisevergütung durch die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 19.12.2012 (Seite 3 ff., Bl. 81 ff. d.A.) sei nicht nachvollziehbar und daher nicht erheblich. Die Beklagte habe z.B. den sogenannten Technologiebonus nicht berücksichtigt. Die Dauer der Abschaltung werde im Übrigen bestritten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 24. Juni 2013 - 4 O
1997/12 (250) - abzuändern und

1.

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 8.487,96 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

2.

die Beklagte weiter zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 603,70 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das landgerichtliche Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Sachvortrages. Ein Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz sei nicht begründet. Eine schuldhafte Pflichtverletzung der Beklagten liege nicht vor. Die Beklagte sei gemäß § 5 Abs. 3 des Einspeisevertrages berechtigt gewesen, die Netzanbindung der Biogasanlage der Klägerin zum Zwecke des Austauschs der Lastschaltanlage zu unterbrechen. Es handele sich um eine Maßnahme der Wartung und Instandsetzung des Stromnetzes. Die vertragliche Regelung sei auch wirksam. Die Beweiswürdigung des Landgerichtes zum fehlenden Verschulden der Beklagten sei im Übrigen nicht zu beanstanden. Der Vortrag der Klägerin zum Vertretenmüssen der Netzunterbrechung greife nicht durch. Der Zeuge E. habe glaubhaft bekundet, dass die Beklagte zunächst versucht habe, die betroffenen Schaltanlagen durch bestimmte Maßnahmen zu ertüchtigen. Erst als ihr dies nicht gelungen sei, habe sich die Beklagte zum Austausch der Schaltanlagen entschlossen. Die Lastschaltanlage in der H. Straße in J. sei auch nicht schon im Jahr 2003 auszutauschen gewesen. Eine Regel, wonach Lastschaltanlagen bereits nach einer Laufzeit von 30 Jahren auszutauschen seien, gebe es nicht. Es habe auch keine Verpflichtung der Beklagten bestanden, während der Reparaturarbeiten am Stromnetz eine mobile Schaltanlage einzubauen. Eine gesetzliche Grundlage dafür gebe es nicht. Die Erwägungen der Klägerin zur vermeintlichen Garantiehaftung von Netzbetreibern griffen nicht durch. Eine verschuldensunabhängige Schadensersatzregelung finde sich im EEG nicht. Lediglich für den Sonderfall des Einspeisemanagements sei eine Entschädigungsregelung im Sinne einer Härtefallregelung in §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 EEG 2009 vorgesehen. Eine Maßnahme des Einspeisemanagements liege im Streitfall aber nicht vor. Die Maßnahme der Netzunterbrechung sei nicht aufgrund einer Überlastung des Stromnetzes, sondern aufgrund von Wartungsarbeiten getroffen worden. Der Netzbetreiber sei gesetzlich dazu verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben. Es sei unumgänglich gewesen, für die Dauer der Wartungsarbeiten den Netzbereich spannungslos zu schalten, über den

die Klägerin ihren EEG-Strom einspeise. Die entsprechende Regelung in Ziffer 5.3 des Einspeisevertrages verstoße auch nicht gegen zwingendes Gesetzesrecht, weil das EEG notwendige Wartungs- und Reparaturmaßnahmen nicht verbiete. §§ 4 Abs. 2, 8 Abs. 1 EEG seien entsprechend restriktiv auszulegen. Ein Verschulden der Beklagten scheidet daher denkbare aus. Die Ausführungen der Klägerin zur vertraglichen Haftungsbeschränkung gemäß Ziffern 6.1. und 6.2. der Allgemeinen Lieferbedingungen der Beklagten (Anlage B 1, Bl. 49 f. d.A.) gingen fehl. Diese Bestimmungen seien Grundlage des Einspeisevertrages. Sie hätten auch einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 BGB stand. Es sei zu berücksichtigen, dass beide Parteien Vollkaufleute seien.

Eine analoge Anwendung der Entschädigungsregelung in §§ 11, 12 EEG komme nicht in Betracht. Diese betreffe ausschließlich Maßnahmen des Einspeisemanagements. Eine Erstreckung auf Wartungs- und Reparaturmaßnahmen - wie im vorliegenden Fall - sei wegen Fehlens einer Regelungslücke nicht möglich. § 12 Abs. 3 EEG verweise darauf, dass Schadensersatzansprüche von Anlagenbetreibern gegen den Netzbetreiber von der Regelung unberührt blieben. Schadensersatzansprüche setzten jedoch ein Verschulden des Netzbetreibers voraus. Ein solches liege bei notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten nicht vor. Eine verschuldensunabhängige Garantiehafte komme daneben nicht in Betracht.

Das bloße Bestreiten der Dauer der Netzabschaltung durch die Klägerin sei im Übrigen unerheblich. Die Dauer der Netzabschaltung sei in erster Instanz unstrittig gewesen. Eine ergänzende Beweiserhebung zu dieser Frage komme daher nicht in Betracht. Dasselbe gelte für die vom Zeugen E. geschätzten Kosten der Installation einer mobilen Schaltanlage während der Dauer der Wartungsarbeiten. Auch diese seien in erster Instanz unstrittig gewesen. Die Klägerin habe im Anschluss an die Aussage des Zeugen E. nämlich nicht bestritten, dass sich die Kosten einer solchen Maßnahme auf circa 10.000,00 EUR belaufen hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte weder einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Installation einer mobilen Notfackel und eines Notstromaggregates in der Zeit vom 25.10.2011 bis zum 26.10.2011 in Höhe von insgesamt 4.410,76 EUR noch kann sie von der Beklagten eine Entschädigung wegen entgangener Einspeisevergütung im genannten Zeitraum in Höhe von 4.077,20 EUR verlangen.

1.

Der Einspeisevertrag der Parteien vom 20.02./09.03.2008 (Anlage K 1, Bl. 9 ff. d.A.) sieht eine Entschädigung der Klägerin für Fälle der Unterbrechung des Netzanschlusses der Biogasanlage nebst Blockheizkraftwerk aufgrund von Reparatur- und Wartungsarbeiten am Stromnetz nicht vor. Ziffer 5.3. des Vertrages enthält dazu folgende Regelung:

„A. verpflichtet sich, die Energie aus der Erzeugungsanlage des Einspeisers bis zu der unter Ziffer 5.1 genannten Leistung in ihr Netz aufzunehmen.
Diese Verpflichtung besteht nicht, solange A. infolge von Betriebsstörungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten an ihren Anlagen o.ä. nicht in der Lage ist, die vom Einspeiser erzeugte elektrische Energie aufzunehmen.“

Ziffer 6. des Einspeisevertrages „Vergütung und Abrechnung“ enthält eine Vergütungsregelung lediglich für vom Anlagenbetreiber in das Stromnetz eingespeiste Energie („gelieferte Energie“). Er sieht keine Regelung für den Fall vor, dass Energie aufgrund von Arbeiten am Stromnetz zeitweise nicht in das Netz eingespeist werden kann.

2.

Ein Anspruch der Klägerin auf Entschädigung wegen Unterbrechung des Netzanschlusses durch Abschalten der Lastschaltanlage in J. in der Zeit vom 25.10.2011 bis zum 26.10.2011 ergibt sich auch nicht aus §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien (in der Fassung

vom 25.10.2008, BGBl. I S. 2074 - Art. 1-, in Kraft getreten am 01.01.2009, im Folgenden: EEG 2009).

a)

Auf das Rechtsverhältnis der Parteien findet das EEG (2009) Anwendung, weil die Klägerin einen Pflichtenverstoß der Beklagten im Oktober 2011 rügt.

b)

Die Klägerin ist Betreiberin einer an das Stromnetz der Beklagten angeschlossenen Biogasanlage nebst Blockheizkraftwerk zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

c)

Die Beklagte ist Netzbetreiberin. Sie hat in der Zeit vom 25.10.2011, 8:01 Uhr, bis zum 26.10.2011, 12:48 Uhr, die Lastschaltanlage in der Station H. Straße in J. ausgewechselt und das Stromnetz in diesem Bereich spannungslos geschaltet, wodurch es der Klägerin nicht mehr möglich war, den von ihr erzeugten Strom in das Stromnetz einzuspeisen. Zudem war die Klägerin gezwungen, das entstandene Gas im Abschaltzeitraum mit Hilfe einer Notfackel abzufackeln, weil ein vorübergehendes Abschalten der Biogasanlage aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Darüber hinaus war die Klägerin zur Gewährleistung der eigenen Stromversorgung gezwungen, ein Notstromaggregat installieren zu lassen. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Netzanbindung der Klägerin im oben angegebenen Zeitraum unterbrochen war. Auf die unstrittigen tatbestandlichen Feststellungen im landgerichtlichen Urteil, an die der Senat gebunden ist, wird insoweit Bezug genommen (vgl. LGU, Seite 2, Bl. 135 d.A.).

Streitig ist zwischen den Parteien lediglich, wann die Beklagte der Klägerin Mitteilung darüber gemacht hat, wann die Netzanbindung wieder hergestellt war, so dass wieder Strom in das Netz eingespeist werden konnte. Darlegungs- und beweisbelastet für einen längeren Abschaltzeitraum ist die Klägerin, die Ansprüche aus der zeitweisen Abschaltung herleitet. Näheren Sachvortrag dazu hat die Klägerin mangels eigener Aufzeichnungen über den Zeitraum der Abschaltung nicht gehalten. Es ist daher von dem unstrittig festgestellten Unterbrechungszeitraum auszugehen.

d)

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG (2009) ist der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Notwendigkeit der Regelung nach § 11 Abs. 1 EEG (2009) liegt, verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, die aufgrund von Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 EEG (2009) Strom nicht einspeisen konnten, in einem vereinbarten Umfang zu entschädigen. Ist eine Vereinbarung nicht getroffen worden, sind die entgangenen Vergütungen und Wärmeerlöse abzüglich ersparter Aufwendungen zu leisten (§ 12 Abs. 1 Satz 2 EEG (2009)). Voraussetzung eines Entschädigungsanspruchs gemäß § 12 Abs. 1 EEG (2009) ist das Vorliegen einer Maßnahme des Einspeisemanagements gemäß § 11 Abs. 1 EEG (vgl. Salje, EEG, 5. Aufl. 2009, § 12 Rdn. 8). Danach sind Netzbetreiber unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9 EEG ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln, soweit andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überlastet wäre.

Eine solche Überlastung des Netzes durch von der Klägerin eingespeisten Strom lag im Streitfall nicht vor. Eine Netzüberlastung war auch nicht zu befürchten. Die Maßnahme diene allein der Wartung bzw. Unterhaltung des Stromnetzes der Beklagten. Es handelte sich nicht um eine Maßnahme des Einspeisemanagements gemäß § 11 Abs. 1 EEG (2009). Ein Entschädigungsanspruch der Klägerin aufgrund einer unmittelbaren Anwendung dieser Vorschriften scheidet daher aus.

3.

Ein Entschädigungsanspruch der Klägerin kann auch nicht auf eine analoge Anwendung der §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 EEG (2009) gestützt werden.

a)

Eine Gesetzeslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes als Voraussetzung für eine „gesetzesimmanente Rechtsfortbildung“ liegt nicht vor. Ob eine derartige Lücke vorhanden ist, die etwa im Wege der Analogie ausgefüllt

werden kann, ist vom Standpunkt des Gesetzes und der ihm zugrundeliegenden Regelungsabsicht zu beurteilen. Das Gesetz muss also, gemessen an seiner Regelungsabsicht, unvollständig sein (vgl. BGH Z 149, 165, 174; Palandt-Sprau, BGB, 74. Aufl., Einleitung vor § 1, Rdn. 48).

b)

An einer solchen planwidrigen Unvollständigkeit der §§ 11, 12 EEG (2009) fehlt es. Das EEG (2009) enthält keine Vorschriften, die die Netzabschaltung aufgrund von Wartungs- und Reparaturarbeiten und deren Folgen unmittelbar regeln. § 12 EEG (2009) stellt eine Härtefallregelung für den Fall von Regelungsmaßnahmen des Netzbetreibers im Falle der Netzüberlastung dar, die einen finanziellen Ausgleich zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber „ohne Schuldzuweisung“ gewährt (vgl. Salje, a.a.O., § 12 Rdn. 2). § 12 ist mit der Novelle 2009 neu in das EEG aufgenommen worden. Vor seinem Inkrafttreten konnten Anlagenbetreiber bei Verletzung von Abnahmepflichten durch den Netzbetreiber allenfalls Schadensersatzansprüche gemäß § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend machen (vgl. Salje, a.a.O., § 12 EEG Rdn. 1). Ein solcher Schadensersatzanspruch war vom Nachweis des Nichtvertretenmüssens durch den Netzbetreiber abhängig (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Maßnahmen zur Herstellung oder Erhaltung der Versorgungssicherheit des Netzes waren nicht Regelungsgegenstand der §§ 11, 12 EEG (2009). Nach der allgemeinen Gesetzesbegründung zu § 12 EEG (2009) vom 25. Oktober 2008 (BT-Drucksache 16/8148, S. 47, zu § 12 EEG) hat die neu eingefügte Vorschrift folgenden Regelungszweck:

„§ 12 schafft eine Entschädigungsregelung für Anlagenbetreibende, die vom Einspeisemanagement besonders betroffen sind. Hiermit sollen die Finanzierbarkeit neuer Projekte und ein effizienter Einsatz des Einspeisemanagements durch den Netzbetreiber gewährleistet werden.“

Hintergrund dieser Regelung ist es, dass die vom Netzbetreiber zu zahlenden Entschädigungen für den Fall der Erforderlichkeit der Maßnahme und des fehlenden eigenen Verschuldens des Netzbetreibers bei den Netzentgelten in Ansatz gebracht werden, also an den Stromkunden weitergeleitet werden dürfen (vgl. Salje, a.a.O., § 12 EEG Rdn. 2). Hierdurch soll der ungehinderte Ausbau der

Kapazitäten der Erneuerbaren Energien gefördert werden.

Um eine solche Förderung des Ausbaus der Kapazitäten für Erneuerbare Energien geht es im Streitfall nicht. Die Maßnahme der Netzabschaltung der Klägerin hatte singulären Charakter. Sie diente ausschließlich der (Wieder-) Herstellung der Versorgungssicherheit des Stromnetzes und stellte keinen regelmäßig wiederkehrenden Eingriff in das Recht der Klägerin dar, den von ihr erzeugten Strom in das Stromnetz der Beklagten einspeisen zu dürfen. Eine Diskriminierung der Klägerin im Verhältnis zu anderen Anlagenbetreibern lag nicht vor. Die Maßnahme der Beklagten hatte auch nicht den Zweck, den Ausbau des Netzes an Erneuerbaren Energien zu fördern. Zwar ist es Ziel des § 12 EEG (2009), eine Erhöhung der Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber von Erneuerbare Energien-, Grubengas- und bestehenden KWK-Anlagen zu erreichen, dies jedoch nur mit einer weiteren Ausgestaltung der Regelungen zum Einspeisemanagement (vgl. die Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 16/8148, Seite 46). Anlass für die Einführung der Härtefallregelung des § 12 EEG (2009) waren Netzengpässe, die in Zeiten mit einer hohen Einspeisung aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung eingetreten waren und zu einem kritischen Abregeln dieser Anlagen, insbesondere von Windenergieanlagen, geführt haben. Wegen des stetig steigenden Einsatzes des Erzeugungsmanagements der Netzbetreiber und der damit verbundenen Einnahmeverluste auf Seiten der Anlagenbetreiber wurde die Finanzierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien deutlich erschwert. Dem sollte mit der Einführung des § 12 EEG (2009) entgegengewirkt werden, um so den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern. Dabei ging der Gesetzgeber davon aus, dass andere Maßnahmen gegenüber den entschädigungspflichtigen Regelungsmaßnahmen subsidiär sind:

„Es ist nicht zulässig, Maßnahmen nach den subsidiären §§ 13 und 14 EnWG zu ergreifen, um der Entschädigungspflicht zu entgehen. Dieses Vorgehen wäre rechtsmissbräuchlich und riefte eine Schadensersatzpflicht hervor.

(vgl. BT-Drucksache 16/8148, Seite 47 zu § 12 EEG):

Dementsprechend ist in § 12 Abs. 3 EEG (2009) bestimmt, dass Schadensersatzansprüche von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern gegen den Netzbetreiber unberührt bleiben. §§ 13, 14 EnWG (in der Fassung vom 26.07.2011) betreffen netz- und marktbezogene Maßnahmen, die eingreifen, wenn das Einspeisemanagement nicht ausreichend ist, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EnWG kann, sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, der Betreiber von Übertragungsnetzen berechtigt oder verpflichtet sein, die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen, zu beseitigen. Die Verweisung der Gesetzesbegründung auf Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG und deren Subsidiarität zeigt, dass der Gesetzgeber das Problem von Eingriffen in das Netz zur Herstellung der Versorgungssicherheit der Elektrizitätsversorgung erkannt, die entsprechenden Maßnahmen aber bewusst keiner Entschädigungsregelung unterworfen hat, insbesondere keinen solchen, die einer verschuldensunabhängigen Garantiehaftung gleichkommen würden. Reparatur- und Wartungsarbeiten am Stromnetz sind netzbezogene Maßnahmen, die der Herstellung der Versorgungssicherheit dienen und einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder der Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems vorbeugen sollen. Der Sache nach unterliegen diese Maßnahmen daher dem Regelungsbereich der §§ 13, 14 EnWG. Diese sehen eine Entschädigungspflicht des Netzbetreibers außerhalb seiner allgemeinen Haftung gemäß § 280 Abs. 1 BGB jedoch nicht vor. Lediglich die rechtsmissbräuchliche Ergreifung von Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG zur Umgehung von Maßnahmen des Einspeisemanagements nach §§ 12, 12 EEG (2009) soll nach der Gesetzesbegründung einen Schadensersatzanspruch des Anlagenbetreibers nach sich ziehen. Einen solchen Missbrauchsfall hat die Klägerin im Streitfall nicht vorgetragen. Sie geht vielmehr davon aus, dass ein Fall des Einspeisemanagements nach § 11 Abs. 1 EEG (2009) nicht vorliege.

c)

Eine allgemeine Zuweisung von Kosten bzw. Schäden, die durch Wartungs- und

Reparaturarbeiten am Netz entstehen, an den Netzbetreiber, folgt weder aus dem EEG (2009) noch aus dem EnWG. Eine analoge Anwendung der Entschädigungsregelung des § 12 Abs. 1 EEG (2009) würde gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 EEG (2009) dazu führen, dass Kosten von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen am Netz auf die Netzentgelte und damit auf die Stromkunden umgelegt werden könnten. Dass dies vom Gesetzgeber beabsichtigt war, kann nicht festgestellt werden. Die Gesetzesbegründung enthält keinerlei Hinweise darauf, dass sämtliche Kosten und Schäden aus Wartungs- und Reparaturmaßnahmen am Stromnetz zu Lasten der Netzbetreiber gehen sollten. § 12 Abs. 2 Satz 2 EEG (2009) bestimmt vielmehr, dass der Netzbetreiber Entschädigungsleistungen dann nicht bei den Netzentgelten in Ansatz bringen kann, wenn er nicht alle Möglichkeiten zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes ausgeschöpft hat, weil ihm dies als Vertretenmüssen angerechnet wird. Dass der Gesetzgeber den Konflikt zwischen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit einerseits und der Pflicht zur Abnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien andererseits zu Lasten der Netzbetreiber lösen wollte, ist aus den Gesetzesmaterialien - entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin - nicht zu entnehmen.

d)

Die von der Beklagten ergriffene Maßnahme stellt auch keine Form der Diskriminierung von Anbietern von Strom aus Erneuerbaren Energien dar. Vielmehr sind durch sie - abstrakt gesehen - alle Energieerzeuger betroffen, die ihre Energie in den betroffenen Netzbereich des Netzbetreibers einspeisen (wollen). Nach der Intention des Gesetzgebers sollte lediglich das unkontrollierte und willkürliche Abregeln von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung verhindert werden. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Entschädigungsregelung der §§ 11, 12 EEG (2009) und mangels Vorliegens einer Regelungslücke kommt eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf den Fall der Wartung und Reparatur des Versorgungsnetzes und eine hierdurch bedingte Netzabschaltung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas nicht in Betracht.

f)

Selbst wenn man eine analoge Anwendung der §§ 11, 12 EEG (2009) auf den Fall der Wartungs- und Reparaturarbeiten am Netz für möglich halten sollte, wären die von der Klägerin geltend gemachten Kosten für die Installation eines Notstromaggregates und einer Notfackel in Höhe von 4.410,76 EUR hiervon nicht umfasst. § 12 EEG (2009) enthält eine Entschädigungsregelung lediglich für die entgangene Einspeisevergütung abzüglich ersparter Aufwendungen, nicht aber für sonstige Kosten und Schäden, die dem Anlagenbetreiber durch die vorübergehende Abschaltung entstehen. Eine erweiternde Auslegung der Vorschriften auf der Rechtsfolgenseite kommt nicht in Betracht.

4.

Aus zutreffenden Gründen hat das Landgericht auch einen (verschuldensabhängigen) Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte gemäß §§ 280 Abs. 1 BGB, 8 Abs. 1 EEG (2009) in Verbindung mit dem Einspeisevertrag vom 20.02./09.03.2006 verneint.

a)

Zwar dürfte die Beklagte ihre aus § 8 Abs. 1 EEG (2009) folgende Abnahmepflicht verletzt haben, indem sie den von der Klägerin erzeugten Strom vorübergehend nicht abgenommen hat. Eine objektive Pflichtwidrigkeit ist im Leistungsstörungsrecht bereits dann gegeben, wenn der äußere Tatbestand einer Leistungsstörung erfüllt ist (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Aufl., § 276 Rdn. 8). Eine Bereichsausnahme dürfte nicht eingreifen. Ziffer 5.3 des Einspeisevertrages, der eine allgemeine Geschäftsbedingung enthält, dürfte wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 2 EEG (2009) unwirksam sein. Danach darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes unbeschadet des § 8 Abs. 3 EEG (2009) nicht zu Lasten der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers und des Netzbetreibers abgewichen werden.

Auch eine Bereichsausnahme gemäß § 8 Abs. 3 EEG (2009) liegt nicht vor, weil es sich nicht um eine Maßnahme zur besseren Netzintegration handelt. § 13 Abs. 4 Satz 1 EnWG findet nur auf Fälle einer Anpassung der Stromeinspeisung nach § 13 Abs. 2 EnWG Anwendung. Zwar ist der Begriff der Anpassung in § 13 Abs. 2

EnWG weit zu verstehen; er entspricht der Formulierung in § 13 Abs. 1 lit. a EnWG. Eine Anpassung der Einspeiseleistung liegt jedoch nicht mehr vor, wenn der Netzanschluss und damit die Möglichkeit der Einspeisung von Strom in das Stromnetz insgesamt unterbrochen ist. Zudem diene die Maßnahme nicht der Netzintegration.

b)

Die Frage des Vorliegens einer objektiven Pflichtverletzung bedarf im Streitfall jedoch keiner abschließenden Entscheidung. Die Beklagte hat die Pflichtverletzung jedenfalls nicht im Sinne der §§ 276, 278 BGB zu vertreten.

aa)

Die Beklagte hat bewiesen, dass die Netzünterbrechung notwendig war, um die Lastschaltanlage im Bereich H. Straße in J. auszutauschen. Hierfür war es erforderlich, das Stromnetz, an das die Biogasanlage der Klägerin angeschlossen ist, spannungslos zu schalten. Die Beweiswürdigung des Landgerichtes unterliegt insoweit keinen Bedenken.

Nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Konkrete Anhaltspunkte, welche hiernach die Bindung des Berufungsgerichts an die vorinstanzlichen Feststellungen entfallen lassen, können sich insbesondere aus Verfahrensfehlern ergeben, die dem Eingangsgericht bei der Feststellung des Sachverhaltes unterlaufen sind. Ein solcher Verfahrensfehler liegt namentlich dann vor, wenn die Beweiswürdigung in dem erstinstanzlichen Urteil den Anforderungen nicht genügt, die von der Rechtsprechung zu § 286 Abs. 1 ZPO entwickelt worden sind. Das ist der Fall, wenn die Beweiswürdigung unvollständig oder in sich widersprüchlich ist oder wenn sie gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt (vgl. BGH NJW 2004, 1876 ff.).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Beweiswürdigung in dem

erstinstanzlichen Urteil nicht fehlerhaft. Die Klägerin hat Verfahrensfehler, die zu einer abweichenden Beweiswürdigung Anlass geben könnten, im Rahmen ihrer Berufungsbegründung nicht aufgezeigt.

bb)

Soweit die Klägerin meint, ein Vertretenmüssen der Beklagten liege darin begründet, dass die Beklagte die Lastschaltanlage nicht schon im Jahr 2003, also nach Erreichen einer Altersgrenze von 30 Jahren und vor Inbetriebnahme der Biogasanlage der Klägerin ausgetauscht habe, so greift dieser Einwand nicht durch. Eine absolute Altersobergrenze von 30 Jahren bei Lastschaltanlagen ist der Aussage des Zeugen E. nicht zu entnehmen. Der Zeuge E. hat lediglich ausgesagt, dass man bei Schaltanlagen des betreffenden Typs im Regelfall von einer Leistungsdauer von 30 Jahren auszugehen habe. Bei der jetzt eingebauten Anlage rechne man mit einer Betriebsdauer von circa 40 Jahren. Die Lebensdauer derartiger Anlagen sei von Typ zu Typ unterschiedlich. Bei der streitgegenständlichen Anlage des Typs H24 der Firma Drescher habe sich erst im Nachhinein herausgestellt, dass diese recht schlecht funktioniere. Zunächst sei versucht worden, die aufgetretenen Fehler durch den Austausch einzelner Teile der Anlage in den Griff zu bekommen. Erst als der Hersteller der Schaltanlage keine Gewähr dafür habe übernehmen wollen, dass die Anlage nach dem Austausch von Einzelteilen weitere 20 Jahre funktionieren werde, und die Kosten für den Austausch von Einzelteilen sich als sehr hoch herausgestellt hätten, habe sich die Beklagte dazu entschlossen, die Lastschaltanlage gegen eine neue Anlage auszutauschen. Diese Maßnahme habe dazu gedient, die Versorgungssicherheit auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung in den nächsten Jahrzehnten sicherzustellen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift des Landgerichts Braunschweig vom 06. Mai 2013 (Seite 2 ff., Bl. 108 ff. d.A.) Bezug genommen.

Eine Pflichtverletzung der Beklagten liegt angesichts dieser Umstände und der Pflicht der Beklagten, nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG das Energieversorgungsnetz zu warten, nicht vor. Es bestand keine zwingende Notwendigkeit für die Beklagte, die Lastschaltanlage bereits nach 30 Jahren gegen eine neue Anlage auszutauschen. Vielmehr war es sowohl unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit als auch unter Berücksichtigung der Interessen der

Klägerin und anderer Anlagenbetreiber vertretbar, zunächst eine Instandsetzung der vorhandenen Lastschaltanlage zu versuchen, bevor der Austausch der gesamten Anlage in Erwägung gezogen wurde.

cc)

Die Beklagte hat die Unterbrechung der Netzanbindung der Biogasanlage der Klägerin auch nicht aus anderen Gründen zu vertreten. Die Beklagte war zum Einbau einer mobilen Schaltanlage zur Überbrückung des Reparaturzeitraumes nicht verpflichtet. Der Einbau einer mobilen Schaltanlage hätte nach Aussage des Zeugen E. ebenfalls zu einem Ausfall der Netzanbindung der Anlage der Klägerin von 12 bis 14 Stunden geführt (vgl. Sitzungsniederschrift des Landgerichts Braunschweig vom 06. Mai 2013, Seite 3, Bl. 108 d.A.). Weitergehender Feststellungen des Landgerichtes zu der Frage, welchen Zeitraum der Einbau einer mobilen Schaltanlage benötigt hätte, bedurfte es nicht. Insbesondere war die Richtigkeit der Angaben des Zeugen E. nicht durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu überprüfen. Der Zeuge E. hat ausgesagt, er habe selbst schon diverse Male eine solche Schaltanlage eingebaut und habe daher Kenntnis davon, mit welchem Zeitraum für den Einbau mindestens zu rechnen sei. Die Angaben des Zeugen E. beruhen auf persönlichen Erfahrungswerten des Zeugen und nicht lediglich auf einer überschlägigen Schätzung. Dass eine sachverständige Überprüfung zu weitergehenden Erkenntnissen führen würde, ist nicht ersichtlich. Darüberhinaus hängt die konkrete Dauer des Einbaus einer mobilen Schaltanlage von den Verhältnissen vor Ort ab. Nach Aussage des Zeugen E. erfordert der Einbau der mobilen Schaltanlage umfangreiche Erdarbeiten. Sodann müssen die Kabel aus dem Erdreich herausgeholt und mit der mobilen Schaltanlage verbunden werden. Dies nehme einen längeren Zeitraum in Anspruch, den man mit 14 bis 16 Stunden, mindestens aber mit 12 bis 14 Stunden anzusetzen habe.

Die tatsächliche Dauer der Netzabschaltung belief sich im Streitfall auf 29,5 Stunden. Einen längeren Zeitraum hat die darlegungs- und beweisbelastete Klägerin nicht substantiiert dargelegt. Durch den Einbau einer mobilen Schaltanlage hätten daher lediglich 15,5 bis 17,5 Stunden eingespart werden können. Legt man die Berechnung der Klägerin zugrunde, wonach sich der

Einnahmenverlust in der Zeit vom 25.10.2012 bis zum 26.10.2012 bei einem Ausfall von 31 Stunden auf insgesamt 4.077,20 EUR belaufen habe, so hätten durch den Einbau einer mobilen Schaltanlage 2.038,60 EUR bis 2.301,65 EUR an Einnahmeausfällen vermieden werden können. Dem hätten auf Seiten der Beklagten jedoch Kosten für die Beschaffung und den Einbau der mobilen Schaltanlage in Höhe von circa 10.000,00 EUR gegenübergestanden. Auf die Kostenschätzung des in erster Instanz vernommenen Zeugen E. wird insoweit Bezug genommen (vgl. Sitzungsprotokoll des Landgericht Braunschweig vom 06. Mai 2013, Seite 3, Bl. 108 d.A.). Diese Kosten stehen außer Verhältnis zu den der Klägerin entstandenen Einnahmeverlusten, die auf notwendige Instandsetzungsmaßnahmen am Stromnetz zurückzuführen waren. Verhältnismäßigkeitsabwägungen sind auch im Rechtsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zu berücksichtigen. Da es sich bei § 4 Abs. 1 EEG (2009) um ein gesetzliches Schuldverhältnis im Sinne von § 241 BGB handelt, ist auf dieses Rechtsverhältnis § 242 BGB anwendbar (vgl. Salje, EEG, 5. Aufl., § 4 Rdn. 25). Danach steht das Rechtsverhältnis unter dem Grundsatz von Treu und Glauben. Gläubiger und Schuldner sind gleichermaßen verpflichtet, auf die jeweiligen Interessen des anderen Vertragsteils Rücksicht zu nehmen. Mit unverhältnismäßigen Kosten verbundene Maßnahmen können nicht verlangt werden, um einen eigenen Schaden zu minimieren.

Die von der Klägerin weiter geltend gemachten Kosten in Höhe von 4.410,76 EUR für die Beschaffung eines Notstromaggregates und einer Notfackel sind bei der Kostenabwägung nicht zu berücksichtigen. Sie wären auch dann angefallen, wenn die Beklagte eine mobile Schaltanlage eingebaut hätte. In diesem Fall wäre nach Aussage des Zeugen E. ebenfalls eine Einspeisungsunterbrechung von 12 bis 14 Stunden eingetreten, die die Klägerin zu Überbrückungsmaßnahmen gezwungen hätte, um das anfallende Gas abzufackeln und die eigene Stromversorgung sicherzustellen.

5.

Mangels Begründetheit der Hauptforderung besteht auch kein Anspruch der Klägerin auf Ersatz der ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Ein solcher Anspruch ist weder aus Verzug Gesichtspunkten (§ 286 BGB) noch aus Gründen

einer schuldhaften Vertragsverletzung (§§ 280 Abs. 1, 276, 278 BGB) gerechtfertigt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10 Satz 1 und 2, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO war die Revision gegen dieses Urteil zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, die über den Einzelfall hinausgeht. Die Frage, ob Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung gegen den Netzbetreiber einen verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch aus dem Gesichtspunkt einer Garantiehaftung des Netzbetreibers haben, wenn dieser der Versorgungssicherheit dienende notwendige Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Stromnetz ausführt, die zu einer vorübergehenden Unterbrechung der Stromabnahme aus diesen Anlagen führen, ist - soweit ersichtlich - bisher höchstrichterlich nicht geklärt.

Die Festsetzung des Berufungsstreitwertes gründet sich auf § 3 ZPO.